

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 04.03.2014 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat VI	Amt Amt 66	

INFORMATION

I0071/14

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	11.03.2014 20.03.2014	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 62 Absatz 4 GO LSA - Kirschweg

- über die außerplanmäßige Auszahlung zur Inanspruchnahme von EFRE IV-Fördermitteln sowie
- über die außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung für die Brücke über den Magdeburger Ring im Zuge des Kirschweges

Begründung der Haushaltsüberschreitung für die Brücke über den Magdeburger Ring (MR) im Zuge des Kirschweges

Im Detail stellt sich dieses Vorhaben wie folgt dar:

Brücke Kirschweg:

HHJ	Auszahlungen	Fömi EFRE IV Einzahlungen	Eigenmittel
2014	707.700,00	530.600,00	177.100,00
2015	471.800,00	353.700,00	118.100,00
	1.179.500,00	884.300,00	295.200,00

notwendige VE 2014 für 2015 = 471.800,00 EUR

Das LVWA hat im Rahmen der Förderung des kommunalen Straßenbaues aus EFRE-Mitteln o. g. Bauvorhaben in die Programmfortschreibung des MLV als Reservemaßnahme aufgenommen. Der Förderantrag der Landeshauptstadt Magdeburg für dieses Vorhaben wurde am 05.12.2013 gestellt.

Die Realisierung dieser Brücke muss einschl. der Verwendungsnachweisführung bis April 2015 erfolgen.

Erst mit Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns bzw. mit Vorlage eines Zuwendungsbescheides, darf die Ausschreibung und Beauftragung erfolgen. Diese muss jedoch in einem engen Zeitfenster erfolgen, damit über die Vergabe in der Sitzung des Vergabeausschusses am 21.05.2014 entschieden werden kann.

Die Grundlage der Bewilligung durch das LVWA ist die zustimmende Stellungnahme durch die Kommunalaufsicht des LVWA.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 707.700 EUR erfolgt temporär bis zum Eingang der avisierten EFRE-Fördermittel vollständig aus der Investitionsmaßnahme I 126166028 -Neubau der Brücken über Zollelbe und Alte Elbe. Nach Eingang der avisierten Fördermittel i. H. v. 530.600 EUR für die Baumaßnahme Brücke über den Magdeburger Ring (MR) im Zuge des Kirschweges wird ein Teil der Deckungsquelle i. H. v. 530.600 EUR in die Investitionsmaßnahme I 126166028 -Neubau der Brücken über Zollelbe und Alte Elbe zurückgeführt und durch die bewilligten EFRE- Fördermittel ersetzt. Für die Finanzierung des Eigenanteils i. H. v. 177.100 EUR bleibt die Deckungsquelle aus der Investitionsmaßnahme I 126166028 -Neubau der Brücken über Zollelbe und Alte Elbe unverändert bestehen.

Der außerplanmäßige VE-Bedarf i. H. v. 471.800 EUR für die Baumaßnahme „Brücke über den Magdeburger Ring (MR) im Zuge des Kirschweges“ wird aus der Verpflichtungsermächtigung V126166028 der Investitionsmaßnahme I 126166028 -Neubau der Brücken über Zollelbe und Alte Elbe gedeckt.

Die Grundinstandsetzung der Brücke entlang des Kirschweges beinhaltet hauptsächlich die Sanierung der Widerlager, des Mittelpfeilers, der grundlegenden Abdichtung des Überbaues und Erneuerung der Kappen sowie der Fahrbahnübergangskonstruktionen und der Betonsichtflächen. Das Bauwerk hat seit seiner Errichtung 1972 bisher keine grundlegende Instandsetzung erfahren, sodass die Zustandsnote bereits 3,3 (von 4) beträgt. Die Brücke ist aufgrund ihres desolaten Zustandes bereits abgeschrieben, so dass der Restbuchwert der Brücke nur noch 1 EUR beträgt und durch die Baumaßnahme eine vorgesehene Wertsteigerung erzielt werden kann. Nach deren Realisierung wird die Brücke eine neue Restnutzungsdauer von ca. 28 Jahren erreichen.

Die Bauzeit wird mit 7 bis maximal 9 Monaten eingeschätzt. Eine Auftragserteilung ist bis Juni 2014 erforderlich, um spätestens im Juli 2014 mit der Sanierung beginnen zu können.

Die Sanierung der Brücke Kirschweg bedingt Sperrungen des Magdeburger Ringes, aber unter Beibehaltung von je einer Spur pro Fahrtrichtung. Eine Umleitung ist somit nicht erforderlich.

Nach § 62 Abs. 4 GO-LSA entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates in dringenden Angelegenheiten des Gemeinderates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung nach § 51 Abs. 4 Satz 5 GO-LSA aufgeschoben werden kann.

Angesichts der aufgezeigten zeitlichen Bedrängnis handelt es sich hier um eine dringliche Angelegenheit.

Am 27.02.2014 hat der Oberbürgermeister gem. § 62 Abs. 4 GO-LSA über die Bereitstellung der finanziellen Deckung entschieden und die APL sowie die VE genehmigt. Die Bestätigung der finanziellen Deckung erfolgte mit Schreiben an das Landesverwaltungsamt am 28.02.2014.

Von Seiten der Stadt wurden somit die Voraussetzungen für die Bewilligung der EFRE IV-Fördermittel geschaffen.

Dr. Scheidemann